

Information zur Zulassung

Masterstudium Philosophie (Universität Klagenfurt) Studienkennzahl UL 066.941

Einleitung

Gemäß § 64 Abs. 3 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das Bachelorstudium der Philosophie bzw. Philosophische Praxis an der Universität Klagenfurt oder ein anderes gleichwertiges Studium (auch Fachhochschul- Bachelorstudiengänge) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. Curriculum MA Philosophie, Version 2010 W, § 5). *Einzelne Lehrveranstaltungen* anderer Bachelor- oder Diplomstudiengänge (auch Fachhochschul- Bachelorstudiengänge) sind nur dann fachlich in Frage kommend, wenn sie thematisch explizit philosophischen Charakter haben. Es kann sich auch um Leistungen handeln, die im Rahmen der Freien Wahlfächer oder eines Erweiterungscurriculums erbracht wurden wie dem Erweiterungscurriculum Ethik (2016 W) oder Philosophie (2016 W) der Universität Klagenfurt. Was die Voraussetzung der Lateinkenntnisse anbelangt, so gelten die Bestimmungen des Curriculums des BA Philosophie (2016 W), § 3.

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Philosophie bzw. Philosophische Praxis	s. o.	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist (vgl. Abschnitt über die Definition von „fachlich in Frage kommend“).

Auflagen

Absolvent/innen von Studien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen, die bereits Leistungen in Philosophie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erbracht haben, können mit einer maximalen Auflage von 30 ECTS-Punkten zum Masterstudium Philosophie zugelassen werden:

Prüfung	Typ	ECTS-AP
Lehrveranstaltungen aus dem Propädeutikum oder den Wahlpflichtfächern	UE, PS, VO, u/od. SE	Bis zu 30

Für Fragen zur Zulassung steht Assoc. Prof. Dr. Volker Munz zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.